

Titel der Drucksache:

**Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss**

Drucksache

**1343/12**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	18.07.2012	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Als stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendrings im Jugendhilfeausschuss wird gewählt:

Frau Anja Pleitz

02

Als 1. Stellvertreter zur Person entsprechend Beschlusspunkt 01 wird gewählt:

Herr Thomas Trier

03

Als 2. Stellverteter zur Person entsprechend Beschlusspunkt 01 wird gewählt:

Herr Eric Kießling

03.07.2012, gez. Möller

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Der Stadtjugendring hat mitgeteilt, dass mit den turnusmäßigen Wahlen für die Vertreterinnen und Vertreter sich o. g. Änderungen ergaben.

Da die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes durch den Stadtrat gewählt werden, wird diese Drucksache dem Stadtrat vorgelegt.

Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss soll nach Personalvorschlag des Trägers entsprechend § 6 Abs. 2b) Satzung des Jugendamtes erfolgen. Der Stadtrat ist gemäß § 3 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 Satzung des Jugendamtes bei der Wahl an den Vorschlag des Trägers gebunden.